

Name der Gesellschaft  
Stolper Stallbau=Actien=Gesellschaft.

会社名  
シュトルプ厩舎建設株式会社

認可年月日  
1869.07.05.

業種  
建設

掲載文献等  
Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Jg.1869, SS.164-168.

ファイル名  
18690718SSAG\_A.PDF

222) Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. d. M. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Stolp, sowie deren Statut vom 12. Juni 1869 zu genehmigen geruht haben, bringen wir das gedachte Statut nebst der Genehmigungs-Urkunde nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Esslin, den 18. Juli 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Statut

der

„Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft“.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

Namen und Sitz der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und nach Maassgabe der Vorschriften des Gesetzes vom funfzehnten Februar Achtzehnhundert vier und sechzig wird durch das gegenwärtige Statut eine Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Stolper Stallbau-Aktien-Gesellschaft“ gegründet; welche in Stolp ihren Sitz und Gerichtsstand hat.

Gegenstand des Unternehmens.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist, Stallungen für zwei Eskadrons der Stolper Garnison auf einem von der Stadt Stolp unentgeltlich zu Eigenthumsrechten herzugebenden Terrain zu erbauen, reglementsmässig auszurüsten, zu unterhalten und dem königlichen Militair-Fiskus gegen Zahlung des gesetzlichen Stallerswises und Uehereignung des von den Pferden zu gewinnenden Düngers miethsweise zur Benutzung zu überlassen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird vorläufig auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Grund-Capital der Gesellschaft.

§. 4. Das Grundcapital des Unternehmens ist auf vier und zwanzigtausend Thaler festgesetzt, welche durch Ausgabe von Hundertzwanzig Actien à Zweihundert Thaler beschafft werden sollen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 5. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen sollen jederzeit, sie mögen einen Gegenstand betreffen, welchen sie wollen, durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernannt. Können sich diese Schiedsrichter nicht einigen, so entscheidet ein von ihnen zu wählender Obmann.

Das Schiedsgericht urtheilt nach dem am Sitze der Gesellschaft geltenden Gesetze.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsmannes länger als vierzehn Tage, so wird der zweite Schiedsrichter, und können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem Director des königlichen Kreisgerichts zu Stolp ernannt.

Öffentliche Bekanntmachung.

§. 6. Die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind zu erlassen, in:

- 1) der Ostsee-Zeitung in Stettin,
- 2) dem Stolper Kreis- und Wochenblatt,
- 3) dem Stolper Intelligenz-Blatt.

Gibt eins dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch sonst steht es der Direction frei, andere als die bestehenden Gesellschaftsblätter zu wählen; dieselbe hat dann ihre Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

### B. Besondere Bestimmungen.

#### I. Von den Actien und Dividenden.

Actien und deren Ausfertigung.

§. 7. Die Actien der Gesellschaft werden, auf jeden Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer nach dem sub A beiliegenden Schema ausfertigt und ausgegeben, sobald der volle Nominal-Betrag der Actien an die Gesellschaftskasse eingezahlt ist. Die Actien-Documente werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes und dem Rentanten unterzeichnet.

Quittungsbogen.

§. 8. Bis zur Berichtigung des vollen Nominal-Betrages der Actien werden über die erfolgte Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema B. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach bewirkter Vollzahlung des Nominal-Betrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

Die Quittungsbogen werden von einem Mitgliede des Vorstandes und dem Rentanten unter der Firma des Vorstandes unterzeichnet.

Einzahlung der Actien-Beträge.

§. 9. Sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sind zehn Prozent der Actienbeträge einzuzahlen und der Rest innerhalb des ersten Jahres. Die Einforderung geschieht durch den Vorstand durch zweimalige Bekanntmachung in den im Para-

graph sechs bezeichneten öffentlichen Blättern ver-  
galt, daß die letzte Insertion vier Wochen vor dem  
Zahlungstermine erfolgen muß.

Folgen der Nichtzahlung vorgeschriebener  
Actienraten.

§. 10. Erfolgt die Einzahlung der ausgeschrie-  
benen Rate nicht im Zahlungstermin, so ist der  
säumige Actionair verpflichtet, die gesetzlichen Verzugs-  
zinsen und eine Conventional-Strafe von zehn Pro-  
cent des rückständigen Betrages zur Gesellschaftskasse  
zu entrichten.

Haftung der Actionaire für die Zeichnungen  
bis zum Betrage von vierzig Procent.

§. 11. Die ursprünglichen Zeichner sind für den  
vollen Nominal-Betrag der von ihnen gezeichneten  
Actien verpflichtet und können sich von dieser Verpflich-  
tung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht  
befreien.

Dem Vorstande ist es jedoch vorbehalten, sobald  
vierzig Procent des gezeichneten Actien-Betrages ein-  
gezahlt sind, die ursprünglichen Zeichner von der per-  
sönlichen Verbindlichkeit zu ferneren Ratenzahlungen  
zu befreien und werden bis dahin alle Einzahlungen  
als für Rechnung der ursprünglichen Actionaire ge-  
leistet, erachtet.

Nach erfolgter Entlassung aus der Verbindlichkeit  
gegen die Gesellschaft ist jeder Vorzeiger eines die  
früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen  
Namen ausgestellten, oder von ihm erworbenen Quit-  
tungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt.

Dividendenscheine und Talons.

§. 12. Mit den Actien werden:

- a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem  
beiliegenden Schema C,
- b. Talons nach dem beiliegenden Schema D,  
ausgehändigt und in gleicher Weise von fünf zu fünf  
Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der  
Firma des Vorstandes ausgefertigt und von zwei  
Mitgliedern des Vorstandes, sowie dem Reudanten  
unterzeichnet.

Die Aushändigung neuer Dividendenscheine und  
Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den abge-  
laufenen Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an  
den Inhaber der letztern ohne Prüfung seiner Legi-  
timation.

Dividendenscheine, welche innerhalb vier Jahren,  
vom ein und dreißigsten December desjenigen Jahres  
ab, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben  
werden, verfallen der Gesellschaft.

Öffentliches Aufgebot und Mortifizierung.

§. 13. Sind Actien, Quittungen, Dividenden-  
scheine oder Talons beschädigt, oder unbrauchbar ge-  
worden, jedoch in ihren wesentlichen Bestandtheilen  
vergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit

kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand er-  
mächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere  
auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere  
auszufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und  
Aushändigung neuer Actien oder Quittungsbögen in  
Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zu-  
lässig, nach gerichtlicher Amortisation derselben, die  
bei dem königlichen Kreisgericht zu Stolp nachzusuchen  
ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder  
verloren gegangener Dividendenscheine und Talons  
findet nicht statt. Der Betrag der Dividendenscheine  
wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder  
den Verlust derselben innerhalb der vierjährigen Ver-  
jährungsfrist bei dem Vorstande angezeigt und seinen  
Anspruch durch Einreichung des in seinem wesentlichen  
Theile beschädigten Papiers und im Falle des Ver-  
lustes durch Vorlegung der Actien selbst oder auf  
sonst glaubhafte, dem Vorstande genügende Weise,  
bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des vierjäh-  
rigen Zeitraums zu berechnenden, einjährigen prälu-  
sivischen Frist ausgezahlt.

Die Aushändigung neuer Dividendenscheine kann,  
wenn der Talon zur Zeit seiner Fälligkeit nicht ein-  
gereicht wird, an den Vorzeiger der Actien geschehen.  
Ist aber vor Aushändigung der neuen Dividenden-  
scheine der Verlust des Talons bei dem Vorstande  
von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen  
Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere  
zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prä-  
tendenten im Wege der Güte oder des Processes er-  
ledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 14. Das Kalenderjahr bildet das Rechnungs-  
jahr der Gesellschaft und wird im Januar die Bilanz  
der Geschäfte des vorhergegangenen Jahres aufgestellt.

Die Bilanz wird durch die Gegenüberstellung  
sämmlicher Activa und Passiva der Gesellschaft ge-  
bildet. Dabei werden die Immobilien, der Grund  
und Boden ausgenommen, zum Kostenpreise und die  
Mobilien zum Erwerbungspreise angenommen; von  
dem Werthe der Immobilien aber mindestens ein  
viertel Procent; von dem Werthe der Mobilien da-  
gegen fünf Procent alljährlich abgesetzt. Zu den  
Passiva werden das Grundkapital, die liquiden Ver-  
bindlichkeiten und das Kapital der Reserve-Fonds  
gerechnet.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva  
bildet den als Dividende zu vertheilenden Reingewinn.

Die Feststellung dieses letzteren, sowie die Prü-  
fung der Bilanz überhaupt ist Sache der im März  
stattfindenden ordentlichen General-Versammlung.

Die Bezahlung der Dividende erfolgt gegen  
Auslieferung des Dividendenscheins in Stolp vom  
ersten Mai jeden Jahres ab.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die General-

Verfammlung erfolgten Feststellung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

**Reserve-Fonds.**

§. 15. Zur Bildung eines Reserve-Fonds, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken, sind von dem Reingewinn alljährlich zehn Procent abzusetzen, bis dieser Fonds die Höhe von zehn Procent des Grundkapitals erreicht hat. Auf dieser Höhe ist derselbe zu erhalten. Ueber die Verwendung des Reserve-Fonds entscheidet die General-Versammlung.

**Verwaltung und Verfassung.**

§. 16. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

- 1. durch die Gesamtheit der Actionaire in den General-Versammlungen,
- 2. durch den Gesellschafts-Vorstand (Direction),
- 3. durch den Nebantent.

**III. Von den General-Versammlungen.**

**Art der Berufung.**

§. 17. Die General-Versammlungen werden im Stillsitz abgehalten und von dem Vorstande unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern und zwar so, daß die letzte Bekanntmachung mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

**Ordentliche General-Versammlungen.**

§. 18. Die ordentliche General-Versammlung findet alljährlich im Monat März statt und sind regelmäßige Vorlagen für dieselbe:

- a) Geschäftsbericht und Rechnungslegung über das verflossene Jahr,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Direction),
- c) Beschlußfassung über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direction oder auf Antrag von Actionairen zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

**Außerordentliche General-Versammlung.**

§. 19. Außerordentliche General-Versammlungen finden in allen Fällen statt, in denen der Vorstand solche für nöthig erachtet, oder sie von Actionairen, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, unter Angabe der Gründe und des Zweckes, sowie Deposition der Actien beantragt werden.

**Notwendigkeit der Berufung von General-Versammlungen.**

§. 20. Erforderlich ist der Beschluß der General-Versammlung:

- a) zur Veranlassung des Grundkapitals der Gesellschaft und Contrahirung von Anleihen für dieselbe,

- b) zur Abänderung und Ergänzung des Statutes,
- c) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen,
- d) zur Auflösung der Gesellschaft,
- e) zum Verkauf der Ställe.

**Theilnahme und Stimmzählung.**

§. 21. Das Abstimmen in der General-Versammlung erfolgt nach Actien. Jede Actia gewährt eine Stimme.

**Legitimation der Stimmberechtigten.**

§. 22. Bis zur erfolgten Entlassung der ursprünglichen Actionaire aus ihrer Verbindlichkeit (Paragraph 11) sind nur die in dem Actien-Verzeichnisse aufgeführten und in dem Quittungsbogen benannten ursprünglichen Actionaire selbst oder deren Erben den General-Versammlungen beizuwohnen und die nach der Bestimmung des Paragraph ein und zwanzig ihnen zustehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkt aber nur diejenigen, welche beim Eintritt in die Versammlung, die auf ihren Namen lautenden, oder ihnen gehörig gebirten Quittungsbogen, oder die statt derselben bereits ausgefertigten Actien dem Nebantent der Gesellschaft produciren, oder sonst auf eine der Direction genügende Weise die zum dritten Orte erfolgte Niederlegung der Actien befestigen.

**Vertretung.**

§. 23. Moralische Personen und unberheiratete Frauen werden durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuratrage, Minderjährige, unter Vormundschaft oder Curatel Stehende, und Ehefrauen durch ihre Vormünder respective Curatoren oder Ehemänner vertreten, ohne daß die Vertreter Actionaire zu sein brauchen. Wegen der Legitimation dieser Vertreter gelten die im Paragraph zwei und zwanzig enthaltenen Vorschriften.

**Gang der Verhandlung.**

§. 24. Der Vorsitzende der Direction, event. dessen Stellvertreter und, wenn beide verhindert sind, das älteste Mitglied der Direction leitet die Verhandlung.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Nur wenn dieselben:

- a) Abänderung der Statuten,
- b) Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens,
- c) Auflösung der Gesellschaft,
- d) Verkauf der Ställe,

betreffen, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei den Verhandlungen über die Bezahlung der Rechnung haben die Mitglieder der Direction keine Stimme.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Majorität.

Ergiebt sich eine solche bei der ersten Wahl nicht, so kommt diejenige, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehen ist.

#### Protocolle.

§. 25. Die Protocolle über die General-Versammlungen werden von einem Deputirten des Gerichts oder einem Notar geführt, und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Directions-Mitgliedern und den anwesenden Actionairen, welche dazu bereit sind, unterzeichnet.

#### IV. Vorstand und Rendant.

§. 26. Der Gesellschaftsvorstand (Direction) besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei Eingeseffene des Stolper Kreises sein müssen. Die Direction wählt aus sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und zwar zum gerichtlichen oder notariellen Protocoll, und bestellst außerdem den Rendanten, welcher kein Actionair zu sein braucht.

Der Rendant hat eine zwischen ihm und der Direction zu vereinbarende Caution zu leisten und die Geschäfte nach der ihm von der Direction zu ertheilenden Instruction zu verwalten.

Die Veröffentlichung der Namen der Vorstandsmitglieder und des Rendanten erfolgt durch die Gesellschafts-Blätter und soll den Vorstandsmitgliedern Behufs ihrer Legitimation je eine Ausfertigung des Wahlprotocolls ausgehändigt werden, während der Rendant eine von dem gesammten Vorstande unterzeichnete Bestallungsurkunde zu seiner Legitimation erhält.

Zu einer gültigen Beschlussfassung der Direction ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, und unter diesen die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet der im Paragraph vier und zwanzig bezeichnete Modus Anwendung.

Die Direction beurkundet ihre Namens der Gesellschaft abzugebende Willensmeinung durch die unter die Firma der Gesellschaft zu setzende Unterschrift des Vorsitzenden.

Derselbe vertritt die Gesellschaft in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom dreizehnten Februar Achtzehnhundert vier und sechzig.

Hat der Stellvertreter des Vorsitzenden gehandelt, so darf dritten Personen Seitens der Actien-Gesellschaft nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

#### Remuneration.

§. 27. Die Mitglieder der Direction verwalten ihr Amt unentgeltlich und darf sich kein Mitglied der Gesellschaft weigern, dies Amt wenigstens auf die Dauer eines Jahres zu übernehmen.

Dem Rendanten wird dagegen eine von der Direction mit demselben zu vereinbarende, dem Umfange der Geschäfte entsprechende Remuneration gezahlt.

#### Staatliche Aufsicht.

§. 28. Die Königl. Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissarius zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Vorstand (Direction) und die General-Versammlung gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Cassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

A.

#### Stolper

#### Stallbau-Actien-Gesellschaft.

Landesherrlich bestätigt unter dem ..... 1869.

Grundkapital 24000 Thaler Preuß. Courant,  
eingetheilt in 120 Actien à 200 Thaler.

Actie №  über Zweihundert Thaler  
Preuß. Courant.

Inhaber dieser Actie hat verhältnismäßigen Antheil an dem Gesamt-Eigenthum, Gewinn und Verlust der Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft und ist deren Statuten unterworfen.

Stolz, den 18

Die Direction der Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft.  
Unterschrift. Unterschrift. Der Rendant.  
Eingetragen fol.

B.

#### Quittungs-Bogen

der Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft.

№ .....

Herr

hat sich durch Zeichnung einer Actie von Zweihundert Thalern in Preuß. Cour. bei der Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft betheilt und auf diesen Betrag die hierunter von der Direction der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

Stolz, den ...ten ..... 18...

Die Direction

der Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft.

Unterschrift.

Unterschrift.  
Rendant.

[C]

**Stolper**  
**Stallbau-Actien-Gesellschaft.**  
**Dividendscheine**  
 zur Actie N<sup>o</sup>

über Zweihundert Thaler Preuß. Cour.  
 Inhaber dieses Dividendscheins erhält im Mai  
 18... die für das Jahr 187... festgesetzte und  
 öffentlich bekannt gemachte Dividende.

Eingetragen fol. Stolp, den ..... 18...  
 Die Direction.  
 Unterschrift. Unterschrift. Unterschrift.

§. 12. Dividendscheine, welche innerhalb vier  
 Jahren vom 31. December desjenigen Jahres ab, in  
 welchem sie fällig geworden sind, nicht erhoben werden,  
 verfallen der Gesellschaft.

Für den Fall des Verlustes tritt die Vorschrift  
 des Paragraph dreizehn des Statuts in Kraft.

D.

**Stolper**  
**Stallbau-Actien-Gesellschaft.**  
**Talon**  
 zur Actie N<sup>o</sup>

über Zweihundert Thaler Preuß. Cour.  
 Inhaber dieses Talons erhält bei Rückgabe des-  
 selben im April 187... neue Dividendscheine.

Eingetragen fol. Stolp, den ..... 18...  
 Die Direction.  
 Unterschrift. Unterschrift. Unterschrift.

Für den Fall des Verlustes tritt die Vorschrift  
 des Paragraph dreizehn des Statuts in Kraft.

**Nachstehender Allerhöchster Erlaß:**

Ich Ehren Bericht vom 27. Juni d. J. geneh-  
 mige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Stolper Stallbau-Actien-Gesellschaft“ mit dem Siege zu Stolp, sowie deren in der notariellen Verhandlung vom 12. Juni 1869 verlaubliches, nebst dem Neben-Protocolle von demselben Tage anbei zurücksolgendes Statut, letzteres mit der Maßgabe, daß es im vorletzten Article des §. 26 statt „Gesetzes vom 13. Februar 1864“ zu heißen hat: „Gesetzes vom 15. Februar 1864.“

Berlin, den 5. Juli 1869.

gez. Wilhelm.

Für den Handelsminister. Für den Justizminister.  
 v. Selchow. Graf zu Eulenburg.  
 An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urchrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

**Berordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

223) Bei der Eigenthümlichkeit der telegraphischen Betriebsmittel ist es schwer zu vermeiden, daß zuweilen Depeschen mehr oder weniger verstimmt an ihre Bestimmung gelangen.

Wenn es einerseits Sache der Telegraphen-Verwaltungen ist, durch Verbindlichkeit des Betriebsmittel und durch Ergreifung geeigneter Vorkehrungsmaßregeln den Verstimmlingen nach Möglichkeit vorzubeugen, so liegt es doch andererseits auch in der Hand und im Interesse des correspondirenden Publikums, durch Berücksichtigung der desfalligen besondern Verhältnisse und durch Benutzung der von den Telegraphen-Verwaltungen gebotenen Hilfsmittel dazu beizutragen, daß die Depeschen un verändert in die Hände der Adressaten gelangen können.

Die Möglichkeit der Verstimmlung einer Depesche während ihrer Beförderung ist um so größer, je weniger die bei der Beförderung beteiligten Beamten mit der Sprache, in welcher die Depesche abgefaßt ist, bekannt sind. Einzelne in der aufgestellten Depesche nicht ganz deutlich geschriebene oder durch den Apparat incorrect wiedergegebene Zeichen oder Buchstaben, deren Bedeutung für denjenigen, welcher die betreffende Sprache versteht, unzweifelhaft wäre, geben, wenn die Depesche in einer dem Beamten wenig oder garnicht bekannten Sprache abgefaßt ist, oft Veranlassung zu bedauerlichen Veränderungen.

Am seltensten können erfahrungsmäßig Verstimmlungen bei denjenigen Depeschen vor, welche in der Muttersprache der telegraphirenden Beamten geschrieben sind.

Das correspondirende Publikum wird auf Vorstehendes mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß, obwohl alle in Europa gebräuchlichen Sprachen für die telegraphische Correspondenz zugelassen sind, es sich empfiehlt, bei Depeschen, welche nach Orten Deutschlands gerichtet sind, sich der deutschen Sprache, im internationalen Verkehr dagegen und namentlich dann, wenn die Depeschen die Linie verschiedener Stationen zu durchlaufen haben, der französischen Sprache, welche allgemein den Beamten der verschiedenen Telegraphen-Verwaltungen mehr oder weniger bekannt ist, zu bedienen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

General-Direktion der Telegraphen.

(gez.) v. Chauvin.

224) Rindvieh-Markt in Freienwalde a./D. am 24. August ct.

Durch die Odermelloration ist für das Oberbruch zwischen Freienwalde a./D. und Schwedt ein großer Bedarf an Rindvieh zum Zuge, zur Weide und zur Mastung — kurz nach der Erndte — entstanden.

Von dem landwirthschaftlichen Vereine mit Hinweis auf das große Bedürfnis hierzu ausdrücklich